

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 6

Artikel: Schulgesetz-Revisions-Bewegung in Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesen Formeln unterzeichnet oder anredet, würde meinen, er hätte mit dem blossen *ton ami, votre serviteur, mon confrère*, erheblich weniger gesagt; d. h. diese Partizipien sind hier schmückend, unbetont. Dass das Partizip der Vergangenheit sonst einschränkt und nachsteht, röhrt davon her, dass es seiner Natur nach eine erworbene, von besondern Umständen herrührende Eigenschaft ausdrückt, die leicht als äusserlich kennzeichnendes Merkmal dienen kann (Lafaye 102).

9. In vielen Fällen erhält das Adjektiv je nach seiner Stellung eine verschiedene Bedeutung:

<i>homme grand</i>	<i>grand homme</i>
<i>homme honnête</i>	<i>honnête homme</i>
<i>homme brave</i>	<i>brave homme</i>
<i>habit propre</i>	<i>propre habit</i>
<i>clef fausse</i>	<i>fausse clef</i>

u. s. w.

die bekannte, lange Liste, deren Einprägung eine recht langweilige, mechanische Arbeit sein kann, während die Anwendung des Grundsatzes der Nachstellung auch hier zum Denken zwingt. Das mechanische Memoriren fällt weg, sobald wir berücksichtigen, dass das nachgestellte, meist im eigentlichen Sinne gebrauchte Adjektiv betont, einschränkend, das vorangestellte erweiternd, schmückend, unbetont ist, z. B.:

(1) *ami vrai vrai ami.*

Durch das nachgestellte *vrai* wird der *ami vrai* hingestellt als einer, der sich von einem andern Freund punkto *vérité* unterscheidet: also ein wahrheitsliebender Freund. Der *vrai ami* mit dem schmückenden Beiwort ist einfach *ami*, ein Freund im vollen Sinne des Wortes, also ein echter Freund.

(2) *habit propre propre habit.*

Das erstere: ein reinliches Kleid. *Mon propre habit* mit dem schmückenden Adjektiv = *mon habit* = *mon habit à moi* = *mein eigenes Kleid*.

(3) *clef fausse fausse clef.*

Das Adjektiv *in fausse clef* dürfte oft, in *clef fausse* nie wegfallen ohne störende Wirkung auf den Sinn; man vergleiche die folgenden beiden Antworten:

Comment le voleur est-il entré?

Il a ouvert la porte avec une fausse clef.

Pourquoi n'as-tu pas ouvert la porte?

J'avais une clef fausse;

d. h. das vorgesetzte Adjektiv ist auch hier erweiternd, das nachgestellte einschränkend. — Ganz ähnlich erklärt sich die verschiedene Bedeutung in den andern Fällen.

(Eine einfache, sachgemäße Behandlung der Stellung des Adjektivs gibt Prof. Breitinger's «*Studium*», 23.)

Schulgesetz-Revisions-Bewegung in Glarus.

(Korresp.)

Die Saat vom 28. Oktober a. p. hat, wenn nicht Alles trügt, Grund gefasst. Die Einsicht scheint endlich zum Bewusstsein der Lehrerschaft gekommen zu sein, dass der Zustand absoluter Passivität, zu welchem das gegenwärtige Schulgesetz die glarnerischen Lehrer verurtheilt, unsrer demokratischen Verhältnissen nicht mehr entspricht und in demselben Grade auf die Schule nachtheilig zurückwirkt, als er der Lehrerschaft unwürdig ist. Zwar zeigt es sich auch bei uns, dass es nicht so leicht ist, Leute, die von jeher gewohnt sind, als bloss Handlanger behandelt zu werden und alle Verordnungen und Vorschriften fix und fertig stillschweigend entgegennehmen zu müssen, gegen in Kraft bestehende, wenn auch veraltete und verrostete Zustände in's Feuer zu führen; doch fehlt es auch an solchen nicht, die, ihrer Ueberzeugung folgend, bereit sind, sich mutig für eine gute und gerechte Sache in die Schanze

zu schlagen. Die Schulgesetz-Revisions-Bewegung nimmt ihren sichern und geordneten Verlauf. Zunächst ist in Sachen folgender Schritt gethan worden: Mit Beginn des neuen Jahres wurde den Vorständen der drei Filialvereine unseres Kantons ein ausführliches Fragenschema über die rechtliche Stellung des Lehrervereins und die Revision des Schulgesetzes in Begleit eines die Tendenzen und die zunächst einzuschlagenden organisatorischen Schritte beleuchtenden Aufrufes behändigt, mit dem Auftrage, die wichtige Frage, konform den Beschlüssen der Herbstkonferenz, in gesonderter Berathung einer eingehenden Erdauerung zu unterstellen. Wir entnehmen dem Aufruf folgende charakteristische Stelle:

«Ein erklärlicher, aber nichts desto weniger beklagenswerther Indifferentismus kennzeichnet unsere Lehrerschaft, und daran trägt die Gesetzgebung, die den Lehrerverein nicht kennt und ihm nicht die geringsten Kompetenzen einräumt, die Hauptschuld. Dieser Indifferentismus wird, zum Schaden der Schule und der Lehrerschaft, bleiben, so lange jeder Lehrer sich selbst überlassen bleibt, so lange nicht namhafte Kompetenzen dem Lehrerverein die richtige Stellung anweisen, so lange dessen Glieder nicht durch die Bande rechtlichen Gewichtes verbunden und gekräftigt werden. Das Gefühl des eigenen Werthes, das Bewusstsein der vereinten Kraft und Macht, die Wucht eines dominirenden Einflusses und die hieraus resultirende Verantwortlichkeit sind einzig und allein geeignet, zur Ueberzeugung enger Zusammengehörigkeit und solidarischer Haftbarkeit zu führen. Ohne diese Acquisitionen wird unser Schulwesen auch bei sonst denkbar bestem Schulgesetze zwar vegetiren, aber nie sich über das Niveau der Mittelmäßigkeit zu erheben im Stande sein.»

Von den Filialkonferenzen hat bis jetzt einzig der Verein des Mittellandes (den 11. ds.) über die Frage getagt und zwar zunächst ausschliesslich über die in dem Begleitschreiben betonten Tendenzen und organisatorischen Vorexigungen. Nach reiflicher und gründlicher Debatte erklärte er sich beinahe einstimmig mit den vorgeschlagenen An- und Absichten einverstanden und bezeichnete ferner mit grosser Mehrheit den «Pädag. Beobachter» als Sprechsaal der glarnerischen Lehrer für diese hochwichtige Frage, in der Erwartung, das bezeichnete Blatt werde allen Ansichten für und gegen unbeanstandet seine Spalten öffnen; ebenso wurden freiwillige Versammlungen und die Wahl eines leitenden Ausschusses in Aussicht genommen. Die Besprechung des Fragenschemas wird voraussichtlich eine Reihe von Sitzungen in Anspruch nehmen. Es lässt sich erwarten, dass auch die Filialvereine des Hinter- und Unterlandes ebenso entschieden vorgehen werden; denn für die Glarner Lehrer gilt nun die Parole: Vereinte Kraft macht stark!

Anm. der Redaktion: Unser Blatt wird der ausgesprochenen Erwartung sehr gerne gerecht werden.

Das Kreisschreiben des Erziehungsратes

betreffend den Religionsunterricht (vide Nummer 4 d. Bl.) ist so ausgefallen, wie es bei gegenwärtiger Sachlage, d. h. beim jetzigen Bestand der obersten Schulbehörde zu erwarten war. Der Entscheid sucht die Forderung, dass die Volksschule auch fernerhin den besagten Unterricht zu ertheilen habe, mit den Glaubensartikeln der Bundes- und Kantonalverfassung zu versöhnen, indem er sowol für den Lehrer wie für den Schüler jeden Zwang ausschliesst. Auch das demokratische Prinzip wird gewahrt, indem der allfällige Ausschluss des Religionsunterrichts von der Willensäusserung der Schulgemeinde abhängig gemacht wird.

Man muss es der Erziehungsbehörde lassen, dass sie in den Dingen, die ihr am Herzen liegen, rasch zu arbeiten versteht; wenigstens ist dieser Entscheid von den Pflegen, welche von sich aus den Religionsunterricht in Ergänzung- und Sekundarschulen